

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 24=44 (1878)

**Heft:** 42

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

einstellen zu lassen und die Offiziere zur Kritik zu sammeln.

Da die Truppen aber durch den der Uebung vorausgehenden Marsch ermüdet waren und die Munition zur Neige ging, so wurde das Gefecht definitiv für diesen Tag eingestellt.

Die Kritik besorgten für die verschiedenen Truppengattungen Herr Oberst-Divisionär Egloff, die Herren Oberst-Brigadiers Amrhyn und Küngli, ferner die Herren Obersten Bollinger und Blunischi.

Nach derselben rückten die Truppen in die ihnen bezeichneten Kantonnements ab, u. zw. wurde das Ostcorps in den Dörfern Brütten, Winterberg und die Cavallerie im Gehöfte Kleinikon untergebracht.

Dem Westcorps waren Nürensdorf, Bassersdorf und Baltiswyl zugewiesen. Nach Nürensdorf kam das Bataillon 67 (als Vorposten), nach Bassersdorf die Bataillone 68 und 69 und die beiden Batterien, nach Baltenschwyl die Dragoner-Schwadron Nr. 17.

Nachmittags 4 Uhr wurden (laut Instruktionsplan) beiderseits die Vorposten ausgestellt. Beim Westcorps bezog diese das Bataillon 67, beim Ostcorps das Bataillon 62. Um 10 Uhr wurden die Vorposten wieder eingezogen; erst den folgenden Tag um 5 Uhr sollten sie laut Befehl neuerdings aufgestellt werden.

Das Wetter am Morgen des ersten Uebungstages war etwas trüb, gegen Abend wurde es regnerisch und mit Anbruch der Nacht fiel ein ordentlicher Herbstregen. Die Truppen waren in ihren Bereitschaftslokalen froh, Schutz gegen die Witterung zu finden.

Den folgenden Tag (den 24. September) sollten die Rollen des West- und Ostcorps so gewechselt werden, daß ersteres die Vertheidigung übernahm, letzteres zum Angriff überging. — Diesen Rollenwechsel zu motiviren, war angenommen, daß das Ostcorps in der Nacht eine Versärtung von 1 Bataillon und 1 Batterie erhalten habe. — Diese darzustellen war angeordnet, die combinierte Batterie wird den 24. dem Ostcorps beigegeben, und das sehr starke Schaffhauser Bataillon wurde in 2 Bataillone, die von den Hauptleuten Ritzmann und Gehrli commandirt wurden, getheilt.

(Fortsetzung folgt.)

## Eidgenossenschaft.

### Truppenzusammenzug der II. Division 1878.

#### Divisionsbefehl Nr. 10.

Eidg. Inspection vom 15. September.

Die verschiedenen Corps der II. Division haben den Befehl erhalten, den 14. September in die Linie einzurücken, um den 15. in Grolley-Gutterwyl die Inspection zu bestehen, und sodann die Divisionsmanöver zu beginnen. Die nachfolgenden Vorschriften über die Verwendung der Zeit und die Inspection am 15. September werden daher zu ihrer Kenntnis gebracht mit der Einladung, sich denselben in allen Punkten zu fügen, insoffern vom Divisionär oder vom eidg. Inspector nicht gegenständige Befehle gegeben werden.

I. Die Truppen rücken den 14. Abends aus ihren Kantonnements ab und von ihren Sammelpälen zu den von den Corpschefs bezeichneten Stunden, nachdem sie die Suppe gegessen haben. Dieselbe wird gefeiert mit der halben Ration Fleisch; in der Gamelle

wird die  $\frac{1}{2}$  Ration des gekochten Fleisches nachgeführt. Es wird außerdem die Ration Käse gefasst.

II. 9 Uhr Vormittags: Alle Truppen haben sich um 9 Uhr auf dem Inspectionsplatz zu befinden, und zwar haben sie dahin die Straßen und Wege, die ihnen für den Hins- und Hermarsch durch den Divisionsstab vorgeschrieben worden sind, zu benutzen.

Diese Colonne wird sich eine Stunde vorher dem Platzcommandanten von Grolley, Herr Oberst-Brigadier Bonnard, durch einen Unteroffizier mit zwei Plantons, die als Colonnensührer verwendet werden können, anmelden.

9½ Uhr Vormittags: Abmarsch zum Felsgottestenkst.

Katholischer Kultus: Südöstlich von Maisons-Neuve gegen den Walbaum.

Reformirter französischer Kultus: in der Nabrella, im Waldwinkel.

Reformirter deutscher Kultus: Südlich von Gutterwyl am Walbaum de la Fossé.

Es wird daran erinnert, daß der Besuch des Gottesdienstes facultativ ist; die Mannschaft, welche seinem Gottesdienst beiwohnt, ist in's Quartier consignirt (Inspectionsplatz) oder zur Wache commandirt.

10 Uhr Vormittags: Beginn des Gottesdienstes.

11 Uhr Vormittags: Rückkehr auf den Inspectionsplatz.

11½ Uhr Vormittags: Ruhe; Mittagessen corporeise im Rayon des Inspectionsplatzes; Mittagessen der Offiziere der Stäbe und der eingeladenen (Fr. 2. 50 per Mann, Wein inbegriffen) im Hotel Berger von Gutterwyl.

1½ Uhr Nachmittags: Inspection durch den Herrn Burckhardt Scherer, Chef des eidg. Militärdepartements.

Defilieren und Abmarsch in die Feld-Kantonnements. Bildung der Vorhut.

III. Der Inspectionsplatz der Truppen ist zwischen Gutterwyl und Maisons-Neuve, durch Jolens und Plantons für jedes Corps festgestellt.

Der Inspectionsplatz der Geschüze und Kriegsführwerke liegt gegen Chaudalloz, nördlich von Nossiere, Front gegen Nossiere, um gegen Freiburg zu defilieren.

IV. Spezielle Plätze werden dem Publikum und den Offizieren, die Zuschauer sind, angewiesen. Diese tragen das Käppi und sind ohne Armband.

V. Der Verkehr von Wagen und Pferden der Civilpersonen in der Zone des Inspectionsplatzes ist untersagt.

VI. Herr Platzcommandant Oberst-Brigadier Bonnard ist mit den nöthigen Polizeimafregeln beauftragt. Zu diesem Zwecke ist ein Guldendetachement von 15 Mann und 1 Offizier und die 3. Schützencompagnie (Genf) zu seiner Verfügung gestellt.

Freiburg, den 11. September 1878.

Der Divisionsär:  
Lecomte.

#### Divisionsbefehl Nr. 11.

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten!

Der Truppenzusammenzug der II. Division geht zu Ende; ich benutze diesen Moment, um Euch meine Zufriedenheit auszudrücken für den Elter, die Hingabe, die gute Haltung und den vortrefflichen militärischen Geist, den Ihr dabei befundet habt, sowohl während der Parcours, als auch während der Inspection und der Feldmanöver.

Ich will nicht sagen, daß ich von den Manövern vollständig befriedigt bin; sie haben in vielen Beziehungen zu wünschen übrig gelassen, woran ich auch mein Theil Verantwortlichkeit übernehmen muß; aber im Durchschnitt haben sie den hauptsächlichsten Anforderungen entsprochen und die Truppen haben trotz öfterer großer Ermüdung sich in lobenswerther Weise benommen. Jedenfalls sind diese Übungen für Alle sehr lehrreich gewesen, sei es durch die Fehler, welche begangen und bemerkt wurden und welche wahrscheinlich ein ander Mal nicht mehr vorkommen würden, sei es durch die Fehler, welche vermieden oder zur rechten Zeit wieder gut gemacht werden konnten.

Ich hoffe also, daß Ihr von diesem Course wirklichen Nutzen gezogen habt, und daß, wenn Ihr fortfahret, dem Studium Eurer Reglemente und Handbücher eine fernere Sorge zuzuwenden,

sowie im Allgemeinen das schäbige Gefühl Eurer militärischen Pflichten zu bewahren, der Truppenzusammenzug von 1878 gute Früchte tragen wird.

Ich wünsche Euch Allen eine glückliche Heimkehr zu Euren Familien.

Schmitten, 20. Sept. 1878.

Der Divisionär:

Lecomte.

— (Revolver-Ordonnanz.) Betreffend Einführung einer neuen Revolverordonnanz für sämmtliche Offiziere, für Gilden und Revolver tragende Unteroffiziere und Mannschaften der Dragoner und der Artillerie wird beschlossen:

I. Der dem Bundesrat vorgelegte, mit Nr. 8 \*\* bezeichnete Revolver, mit blscherigem Ordonnanzkallber 10,4 mm und Genauigkeit, wird unter Berücksichtigung folgender Modifikationen als Ordonnanzrevolver, Modell 1878, bezeichnet:

1) Das Korn ist entsprechend demjenigen am Revolver Ordonnanz 1872 umzugestalten. 2) Die Trommel ist mit besonders eingesetztem Kronrade, halbem Randgesenk und vorstehendem Halsband auszuführen. Im Uebrigen soll dieselbe dem Modell 8 \*\* entsprechen. 3) Der Kamm am Hahn ist auf der Rückseite flach zu formen, im Uebrigen möglichst tief zu sezen, um das Spannen mittelst des Daumens der rechten Hand zu erleichtern. Die Hahnspitze soll an ihren Rändern scharfkantig sein.

II. Das Militärdepartement wird ermächtigt, untersuchen zu lassen, ob es zweckmäßig sei, für nicht berittene Offiziere ein zweites, im Gerippe und Lauf etwas leichter ausgeführtes Modell gleicher Ordonnanz erstellen zu lassen und, wenn die Versuche günstig ausfallen, auch solche Revolver bei der administrativen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung zum Verkauf an Offiziere auf Lager zu halten.

III. Das Militärdepartement wird die nötigen Anordnungen treffen, daß auf den Zeitpunkt der Ausstellung der Revolver Ordonnanz-Modell 1878 auch die vorhandenen Revolver Modell 1872 so umgeändert werden, daß zu denselben die neue Einheitsmunition verwendet werden kann. Die bisherigen Kosten sind aus den Krediten für Revolverbeschaffung zu bestreiten.

— (Schweizerische Offiziere), nämlich der Oberst-Divisionär Théophile mit seinem Divisionsadjutanten, Hauptmann Secretan, Major Hegg von der Verwaltung, und Oberst-Brigadier de Gutimps, haben laut „Bund“ theils im Auftrage des Bundesraths, theils mit Empfehlungen von ihm den Manövern beigeswohnt, welche das 7. französische Armeecorps (Herzog v. Aumale) bei Besoul, das 4. (Deligny) und die Garnison von Paris (Aymard) bei Vincennes und das 6. (Douay) bei Bar-le-Duc vornahmen.

— (Die eidgenössische Sanitätskiste.) Unter diesem Titel bringt Nr. 269 des „Bund“ eine Correspondenz aus der Westschweiz, die wir hier wollen folgen lassen. Dieselbe sagt: In der Dienstanweisung, welche jedem Sanitätsoffizier beim Truppencorps vor Beginn des Truppenzusammenzuges vom elbg. Oberfeldarzt zugeschickt wurde, heißt es unter Rubrik „Behandlung“: „Für die Behandlung Kranker und Verwundeter haben Sie sich ausschließlich denjenigen Medicamente und Verbandsmittel zu bedienen, welche sich in dem Ihnen zur Versorgung gestellten Sanitätsmaterial befinden, Erst verbrauchter Medicamente hat in der nächsten Ambulance stattzufinden. Krank, für welche obige Medicamente nicht genügen, sollen sofort evakuiert werden. Nur in Ausnahmsfällen, die durch einen speziellen Rapport dargethan werden müssen, werden Apothekerrechnungen anerkannt. Zuweiterhandlungen fallen auf Rechnung des betreffenden Arztes.“ — So der Buchstabe des Gesetzes. Die Ausführung hat nicht auf sich warten lassen. Kaum waren die Truppenärzte an ihren Herd zurückgekehrt, so traf sie auch, wenn sie gegen obige Verordnung geholt, die Strafe des Selbstbezahls. Ein Schreiben des Oberfeldarztes kündigte ihnen an, daß den Rapporten beigefügte Apothekerrechnungen für im Dienste verwendete Medicamente selbst zu verdrängen seien. Dem Wortlaut der Verordnung ist allerdings damit Genugthuung gethan. Wie sieht es aber mit Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verordnung? — Gerade der eben beendigte Truppenzusammen-

zug hat gezeigt, daß man, um die Mannschaft so wenig als möglich im Krankenzimmer zu haben, sich an diese Verordnung nicht binden kann, selbst wenn man den guten Willen hätte, es zu thun. Was ist richtiger, gesunde, dienstfähige Soldaten und ein paar Bundesräntli weniger zu haben oder eine Mannschaft, die fortwährend herumevacuirt wird, weil der Sanitätskiste der nötige Credit abgeht? — Ist es aber billig, daß der Militärarzt eine Höllensteinslösung selbst bezahlt, womit er sich und andere Kranke an einer im Dienste erworbenen Angina behandelt? Ist es billig, daß, wenn durch einen Jobanstrich auf eine gesrödete und schmerzhafte Fußstelle der Soldat in weit kürzerer Zeit von seinen Leiden befreit und marschfähig wird, als durch das Fußpulver der Sanitätskiste, der Arzt die Jobinktur selbst bezahlt? Ist es billig, daß, wenn ein magen- und darmkranker Soldat gegen seinen Durst statt gewöhnlichen Trinkwassers ausnahmsweise einen Trunk Thee verlangt, daß der Arzt diesen Thee selbst bezahlt? Ist es billig, daß, wenn ein Cavalleriearzt seinen durchgerittenen Soldaten mittelst Collodium und Watte das Reiten wieder möglich machen kann, daß er das Collodium aus seiner Tasche bezahlt? Ist es billig, daß, wenn man in einer Nacht einen schmerhaften Furunkel durch Flachsamenbrezelbeeschläge zur Reise bringt, so daß der Mann schmerzlos am Morgen seinen Dienst wieder antritt, der Arzt den Flachsamen selbst bezahlt? — Genug, um darzuthun, daß in Fällen, wo man die Mannschaft so vollständig als möglich erhalten muß, um dem Dienst keinen Eintrag zu thun, der Inhalt der Sanitätskiste nicht ausreicht. Der gewissenhafte Militärarzt wird in solchen Fällen nicht zum Nachlässsmittel der Evacuation schreiten, sondern den betreffenden kranken Soldaten lieber aus seiner Tasche selbst behandeln. Daß man nicht jedesmal ferner den Oberfeldarzt oder den Divisionsarzt anfragen kann, ob in einem gegebenen Falle ausnahmsweise ein Medicament aus einer Apotheke bezogen werden darf, ist durch die Dauer solcher Correspondenzen leicht erklärlisch. Im Truppenzusammenzuge selbst waren übrigens sowohl die Evacuation als das Anfragen, bei der Dislocation der taktilen Einheiten, oft geradezu unmöglich und handelte man, wie man es im Interesse der Truppe für nötig erachtete. Jedoch wäre ein anderes Handeln im höchsten Grade unzweckmäßig gewesen.

Werden nun die Gewissenhaftigkeit und die Wünschlichkeit des Militärarztes die Strafe des Selbstbezahls? Nein! Die obige Verordnung aber, die wohl nur dem eingeschränkten Militärbudget zu verdanken ist, wird ihn an der Erfüllung seiner Pflicht nicht hindern. Er wird bezahlen und schweigen. Zu viel Schweigen ist aber der Gesundheit nicht zuträglich und so hat es denn ein solcher selbstzahlender Militärarzt für besser gehalten, mit obiger Frage vor das Publikum zu treten. Hoffentlich steht obige Verordnung für einen künftigen Truppenzusammenzug in etwas milderer Form da und auch dem gewöhnlichen Casernendienst würde eine Abänderung keinen Eintrag thun.

### V e r s c h i e d e n s .

— (Einläufige, gezogene Gemsenjäger-Flinte mit zwei hinten einander liegenden Schloßern auf der gleichen Seite.) Die Flinte, deren sich die schweizerischen Gemsenjäger bis in die Mitte dieses Jahrhunderts bedienten, war gewöhnlich entweder die sogenannte „Thierbüchse“ mit gezogenem Laufe, leichtem Schafe und dünnem Kolben, oder die ungezogene Doppelbüchse, wobei in jedes Rohr zwei bis drei kleinere Kugeln geladen wurden. Der Mann war seiner Flinte auf ziemlich bedeutende Distanz ganz sicher und wußte auf's Korn, wie viel Pulver auf die gegebene Distanz nötig war. Im Wallis sah man vor wenig Jahren noch häufig die früher allgemein gebräuchliche einläufige, gezogene Vorderlad-Flinte mit zwei hinten einander liegenden Schlössern auf der gleichen Seite. Die erste Kugel wurde auf die erste Pulverladung nach aufgesetzt und diente so der zweiten Pulverladung, die genau mit dem Sündloch oder Pistonlamin des vorderen Schlosses correspondierte, als Bodenstück. Die beiden Schüsse sahen also hinten einander im gleichen Rohre und jeder stand mit seinem Kapsel- oder Stellschloß in Verbindung. Zuerst wurde der vordere Schuß abgefeuert; versagte dieser oder hält der Jäger zwei gleichzeitige Kugeln für nothwendig, so schleift er sogleich den hinteren Schuß los, der den vorderen mitnimmt, ohne dessen Pulverladung zu entzünden. Diese merkwürdige und originelle Gemsenflinte hat den Vortheil, daß sie viel leichter ist, als eine gezogene Doppelflinte wäre, und doch, wie diese, zwei Schüsse zur Disposition stellt. W.

### V e r s c h r i f t l i c h e R e g u l a r i t ä t .

In Nr. 41 der „Milit.-Blg.“ Seite 332, 1. Spalte, 6. Zeile von unten muß es nicht Südcorps helfen, sondern Westcorps.